

fill'e anima– Herzenskinder e.V.  
Ludwigstraße 42  
79104 Freiburg  
[www.herzenskinder.org](http://www.herzenskinder.org)  
[filleanima@herzenskinder.org](mailto:filleanima@herzenskinder.org)



# Schutzkonzept fill'e anima – Herzenskinder e.V.

## **Inhalt**

1	Einleitung / Zielsetzung.....	3
2	Haltung.....	3
3	Kindeswohlgefährdung .....	3
3.1	Psychischer Missbrauch.....	4
3.2	Sexueller Missbrauch .....	4
3.3	Körperlicher Missbrauch.....	4
4	Handlungsanweisungen .....	4
4.1	Ansprechpersonen .....	5
5	Rechtliches.....	5
6	Transfer in die Praxis .....	8
6.1	Gefährdungsbereiche .....	9
7	Leitlinien / Verpflichtungen Mitarbeitende / Ehrenkodex .....	11
8	Beschwerdewege.....	14
9	Exkurs .....	14
9.1	Beratungsstellen .....	14
9.2	Literaturempfehlungen.....	15

## **1 Einleitung / Zielsetzung**

Dieses Schutzkonzept wurde für fill'e anima – Herzenskinder e.V. im Zeitraum Dezember 2023 und Januar 2024 erstellt. Gewalt an Kindern kann überall dort stattfinden, wo Kinder leben, lernen, spielen, betreut und gefördert werden. Ein effektives pädagogisches Schutzkonzept für Pflege- und Adoptivkinder sowie -jugendliche bildet unter anderem die Grundlage für eine sichere und unterstützende Umgebung. Außerdem wird hierbei ein erster Schritt zur Prävention von (unter anderem sexualisiertem) Machtmissbrauch, Übergriffen und Gewalt getan. Angesichts der besonderen Bedürfnisse von Pflege- und Adoptivkindern und -jugendlichen ist es von entscheidender Bedeutung, präventive Maßnahmen zu entwickeln, die nicht nur die physische Sicherheit gewährleisten, sondern auch auf die spezifischen emotionalen und sozialen Herausforderungen eingehen. Dieses Schutzkonzept zielt darauf ab, Risiken frühzeitig zu erkennen, vorzubeugen und im Bedarfsfall einfühlsam und angemessen zu intervenieren.

## **2 Haltung**

In diesem Kapitel wird auf die pädagogische Grundhaltung eingegangen, welche auf einem humanistischen Menschenbild basiert, insbesondere im Kontext von Pflege- und Adoptivkindern. Das Menschenbild betont die individuelle Würde und Vielfalt jedes Kindes bzw. Jugendlichen, unabhängig von seiner Herkunft. Es ist von großer Bedeutung, dass eine Umgebung geschaffen wird, in der rechtsradikale, homophobe, transphobe Äußerungen und jegliche Formen der Diskriminierung aktiv vermieden werden. Durch einfühlsame Maßnahmen soll nicht nur physische Sicherheit gewährleistet, sondern auch die emotionale und soziale Entwicklung der Pflege- und Adoptivkinder gezielt gefördert werden. Ziel ist es, eine liebevolle und akzeptierende Atmosphäre zu schaffen, die den besonderen Bedürfnissen dieser Kinder gerecht wird und ihre ganzheitliche Entwicklung positiv beeinflusst. Hierbei ist auf eine entwicklungsförderliche und bedürfnisorientierte sowie kultursensible Begleitung der Kinder, Jugendlichen und Familien zu achten.

## **3 Kindeswohlgefährdung**

Kindeswohlgefährdung bezeichnet eine Situation, in der das körperliche, emotionale, oder seelische Wohlbefinden eines Kindes oder Jugendlichen akut oder langfristig bedroht ist. Dieser Begriff umfasst verschiedenste Formen von Vernachlässigung, Misshandlung oder auch emotionaler Vernachlässigung, die das normale Aufwachsen eines Kindes erheblich beeinträchtigen können. Die Gefährdung kann sowohl in der Familie als auch im sozialen Umfeld auftreten und erfordert ein sensibles Erkennen und angemessenes Handeln seitens

der Gesellschaft, pädagogischer Fachkräfte, sowie anderer Beteiligter, um das Wohl des Kindes sicherzustellen. Die Identifikation von Kindeswohlgefährdung erfordert eine umfassende Wahrnehmung der Bedürfnisse des Kindes und ein proaktives Eingreifen, um die bestmögliche Unterstützung und Schutzmaßnahmen zu gewährleisten. Bei Kindeswohlgefährdung spielt vor allem das bestehende Machtgefälle eine entscheidende Rolle, da die Schutzbedürftigkeit des Kindes es anfällig für unangemessenes Verhalten seitens mächtiger Personen macht.

### 3.1 Psychischer Missbrauch

Psychischer Missbrauch kann viele unterschiedliche Formen annehmen und ist, da er oftmals keine sichtbaren Spuren hinterlässt, schwer nachweisbar. Beispiele hierfür können u.a. sein: Emotionale Vernachlässigung, Demütigung oder Herabwürdigung, Isolation, Manipulation oder Entfremdung, Drohungen und Einschüchterungen.

### 3.2 Sexueller Missbrauch

Sexueller Missbrauch bezieht sich auf jegliche sexuelle Handlung oder Handlungsaufforderung gegen den Willen oder das Einverständnis einer anderen Person, insbesondere wenn es sich um ein schutzbedürftiges Individuum wie ein Kind oder einen Jugendlichen handelt. Dies umfasst eine Vielzahl von unangemessenen Verhaltensweisen, darunter Berührungen, exhibitionistische Handlungen, sexuelle Belästigung, erzwungene sexuelle Handlungen, sowie die Anstiftung von Kindern zu sexuellen Aktivitäten. Solche Handlungen verletzen nicht nur die körperliche Integrität, sondern können auch erhebliche langfristige Auswirkungen auf die psychische Gesundheit und das Wohlbefinden der Betroffenen haben.

### 3.3 Körperlicher Missbrauch

„Körperliche Kindesmisshandlung“ bezeichnet die absichtliche oder fahrlässige Anwendung von Gewalt, die zu Verletzungen oder Schäden am Körper eines Kindes führt. Diese Form des Missbrauchs kann verschiedene Handlungen einschließen, wie etwa das Schlagen, Treten, Beißen, Schütteln oder das Verabreichen von giftigen Substanzen. Körperliche Misshandlung kann schwerwiegende physische und psychische Folgen für das Kind haben und stellt eine klare Verletzung seiner körperlichen Unversehrtheit dar.

## 4 Handlungsanweisungen

Der Verein bietet interne Kontaktpersonen, die nach Bedarf kontaktiert werden können. Diese bieten für Beteiligte eine erste Anlaufstelle um Sorgen oder Beschwerden vorerst anzunehmen. Im Komitee des Vereins sind Ansprechpersonen unterschiedlichen Geschlechts aus

verschiedenen Bereichen und Funktionen. Im Falle eines Verdachts, einer Bemerkung eines Übergriffs muss der Verein über den Vorfall Kenntnis erhalten. Hierbei können sich Grenzen für die Klärung des Sachverhalts ergeben. Potentielle Täter und Opfer werden hier keinesfalls im Gespräch gemeinsam beteiligt werden. Geht es über die Grenzen der Klärung in dieser Runde hinaus, oder handelt es sich um strafbares Handeln, müssen zur Klärung weitere Anlaufstellen hinzugezogen werden. Weitere Folgen und ggfs. Ausschluss aus dem Verein oder strafrechtliche Folgen sind möglich.

Alle Mitarbeitenden im Bereich der Kinderbetreuung sind verpflichtet ein erweitertes Führungszeugnis vorzulegen. Alle werden über den Ehrenkodex aufgeklärt und müssen diesen sowie eine Selbstverpflichtungserklärung unterschreiben.

Jeder Verdacht des grenzüberschreitenden Verhaltens oder der Gewaltanwendung wird ernstgenommen. Grenzverletzendes Verhalten muss nicht gleich strafbar sein, muss jedoch Klärungsbedarf haben. Das weitere Vorgehen muss individuell entschieden werden.

Erfährt eine Person im Verein von einem Fall, gilt der Grundsatz „Opferschutz vor Täterschutz“. Jegliche Form möglichen weiteren Schaden anzurichten, ist zu untersagen. Es darf keine Zeit verloren gehen, somit ist schnellstmöglich eine Krisenintervention innerhalb der Zuständigen im Verein einzuleiten. Mit den Informationen ist stets vertraulich umzugehen. Die Rechte von allen müssen gewahrt werden. Auch diese der verdächtigen Person. Auch solange keine Klärung stattgefunden hat und Beweise vorliegen, muss der Persönlichkeitsschutz gewahrt werden. Mit bestätigten Vorfällen geht der Verein offensiv um und verheimlicht diese nicht. Juristische Hilfe oder Expert\*innen der Öffentlichkeitsarbeit können dann hinzugezogen werden.

Das Vorgehen wird innerhalb des Vereins dokumentiert und aufbewahrt.

#### 4.1 Ansprechpersonen

Diese Personen sind für Kinder und Jugendliche und Betroffene Ansprechpersonen bzw. Kinderschutzbeauftragte für den Verein bei Kindeswohlgefährdung oder bei Verdachtsfällen.

## **5 Rechtliches**

„Kinder, die sich selbstbewusst für ihre Rechte und Bedürfnisse einsetzen und sich wertgeschätzt und wirksam fühlen, sind besser vor Gefährdungen geschützt“ (Der Paritätische, 2019, S.8). Diese Aussage kann als deutlicher Appell zum aktiven Kinderschutz verstanden werden.

Die Kinderrechte sind in der UN-Kinderrechtskonvention festgelegt, die von den Vereinten Nationen im Jahr 1989 verabschiedet wurde. Hier sind einige der wichtigsten Kinderrechte:

## **Artikel 19 [Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung]**

(1) Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um das Kind vor jeder Form körperlicher oder geistiger Gewaltanwendung, Schadenszufügung oder Misshandlung, vor Verwahrlosung oder Vernachlässigung, vor schlechter Behandlung oder Ausbeutung einschließlich des sexuellen Missbrauchs zu schützen, solange es sich in der Obhut der Eltern oder eines Elternteils, eines Vormunds oder anderen gesetzlichen Vertreters oder einer anderen Person befindet, die das Kind betreut.

(2) Diverse Schutzmaßnahmen sollen je nach den Gegebenheiten wirksame Verfahren zur Aufstellung von Sozialprogrammen enthalten, die dem Kind und denen, die es betreuen, die erforderliche Unterstützung gewähren und andere Formen der Vorbeugung vorsehen sowie Maßnahme zur Aufdeckung, Meldung, Weiterverweisung, Untersuchung, Behandlung und Nachbetreuung in den in Absatz 1 beschriebenen Fällen schlechter Behandlung von Kindern und gegebenenfalls für das Einschreiten der Gerichte.

## **Artikel 34 [Schutz vor sexuellem Missbrauch]**

Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

- a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;
- b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;
- c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen müssen Betreuende ein polizeilich erweitertes Führungszeugnis vorlegen. Grundlage hierfür ist nachfolgender Paragraph.

## **Sozialgesetzbuch (SGB) - Achtes Buch (VIII) – Kinder und Jugendhilfe - (Artikel 1 des Gesetzes v. 26. Juni 1990, BGBl. I S. 1163) § 72a Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen**

(1) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe dürfen für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 184j, 184k, 184l, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermitt-

lung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

(2) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass diese keine Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, hauptamtlich beschäftigen.

(3) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen sicherstellen, dass unter ihrer Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe über die Tätigkeiten entscheiden, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(4) Die Träger der öffentlichen Jugendhilfe sollen durch Vereinbarungen mit den Trägern der freien Jugendhilfe sowie mit Vereinen im Sinne des § 54 sicherstellen, dass unter deren Verantwortung keine neben- oder ehrenamtlich tätige Person, die wegen einer Straftat nach Absatz 1 Satz 1 rechtskräftig verurteilt worden ist, in Wahrnehmung von Aufgaben der Kinder- und Jugendhilfe Kinder oder Jugendliche beaufsichtigt, betreut, erzieht oder ausbildet oder einen vergleichbaren Kontakt hat. Hierzu sollen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe mit den Trägern der freien Jugendhilfe Vereinbarungen über die Tätigkeiten schließen, die von den in Satz 1 genannten Personen auf Grund von Art, Intensität und Dauer des Kontakts dieser Personen mit Kindern und Jugendlichen nur nach Einsichtnahme in das Führungszeugnis nach Absatz 1 Satz 2 wahrgenommen werden dürfen.

(5) Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen von den nach den Absätzen 3 und 4 eingesehenen Daten nur folgende Daten erheben und speichern: den Umstand der Einsichtnahme, das Datum des Führungszeugnisses und die Information, ob die das Führungszeugnis betreffende Person wegen einer der folgenden Straftaten rechtskräftig verurteilt worden ist: wegen einer in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat oder wegen einer nicht in Absatz 1 Satz 1 genannten Straftat, die die Person als ungeeignet im Umgang mit Kindern und Jugendlichen erscheinen lässt. Die Träger der öffentlichen und freien Jugendhilfe dürfen die gespeicherten Daten nur verarbeiten, soweit dies erforderlich ist, um die Eignung einer Person für diejenige Tätigkeit, die Anlass zu der Einsichtnahme in das Führungszeugnis gewesen ist, zu prüfen. Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Sie sind unverzüglich zu löschen, wenn die Person eine Tätigkeit nach Absatz 3 Satz 2 oder Absatz 4 Satz

2 nicht ausübt. Die Daten sind spätestens sechs Monate nach der letztmaligen Ausübung einer solchen Tätigkeit zu löschen.

Eine vom Vorstand des Vereins beauftragte Person prüft die erweiterten Führungszeugnisse der in der Kinderbetreuung zu beschäftigenden Personen. In einem Dokument werden Name und Vorname der beschäftigten Person, Datum des Zeugnisses, Datum der Einsichtnahme in das Zeugnis, der Vermerk, ob eine Verurteilung nach einer in § 72a SGB VIII genannten Straftat vorliegt und ob demnach eine Beschäftigung im Verein erfolgt gespeichert. Diese Liste wird in einem Vereinsordner für Unbefugte unzugänglich aufbewahrt. Gemäß obigem Artikel des SGB werden die Daten fristgerecht gelöscht. Der Verein stellt zu beschäftigenden Personen eine Bescheinigung zur Beantragung eines erweiterten Führungszeugnisses aus, das sie bei der Beantragung vorlegen können. Das erweiterte Führungszeugnis kann damit kostenlos beantragt werden.

Nach Ablauf von fünf Jahren müssen Personen, die weiterhin im Verein beschäftigt sind, erneut ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen.

## **6 Transfer in die Praxis**

Das theoretische Schutzkonzept muss in die Praxis umgesetzt werden. Der Schutzgedanke für die Kinder und Jugendlichen ist eine Aufgabe des Teams. Hierzu gehört eine Feedback-Kultur und die Reflexion der Arbeit.

Aktiver Kinderschutz kann nur als kontinuierliche und partizipative Entwicklung gelingen. Es gilt regelmäßig sich mit verändernden Strukturen und wechselnden Beteiligten zu befassen und pädagogisches Handeln anzupassen. Dieses Schutzkonzept sollte daher regelmäßig evaluiert und überprüft werden.

„Es ist erforderlich zu überlegen, was jede\*r Einzelne im Team tun kann, wenn Grenzüberschreitungen (Verhalten im gelben Bereich) oder Grenzverletzungen (Verhalten im roten Bereich) beobachtet werden. Wie zeitnah sollte ich reagieren? Suche ich einen Zeitpunkt am selben Tag um das Verhalten anzusprechen? Oder muss ich sofort eingreifen um das betroffene Kind zu schützen? Wie positioniere ich mich für das Kind? Womit kann ich meine\*n Kolleg\*in in der herausfordernden Situation entlasten, ohne sie oder ihn bloßzustellen? Grundlegend benötigt es für eine gelingende Feedback-Kultur ein von Vertrauen geprägtes Miteinander im Team. Dann kann ich Feedback als Erweiterung der eigenen Wahrnehmung verstehen. Durch das Gegenüber wird eine andere Sicht angeboten [...] Welche Botschaft sende ich z.B. dem Kind, wenn ich es auf meinen Schoß nehme, ohne dass es von sich aus Körperkontakt gesucht hat? Stelle ich hier (unbewusst) mein Bedürfnis nach Nähe deutlich

über das Bedürfnis des Kindes, welches vielleicht gerade nur etwas erzählen wollte?“ (Nifbe, 2023).

## 6.1 Gefährdungsbereiche

### **Vulnerable Gruppe**

Die Kinder und Jugendlichen im Verein können als vulnerable Gruppe betrachtet werden. Wir gehen davon aus, dass Kinder aus Pflege- und Adoptivfamilien aufgrund der Tatsache, dass sie nicht bei den leiblichen Eltern wohnen, bereits aus tatkräftigen Gründen ihre leiblichen Familien verlassen mussten. Das Team kennt, u.a. zum Schutz der Privatsphäre, nicht die individuelle Vorgeschichte von den Kindern und Jugendlichen. Sind Kinder bereits psychisch vorbelastet, müssen besondere Maßnahmen zu Sicherheit und Schutz gegeben sein. Unter Kindern kann es auch zu Konflikten kommen.

### **Offene Strukturen**

Das Betreuungsteam für die Kinder und Jugendlichen, sowohl bei Veranstaltungen vor Ort oder auswärts (z.B. erlebnispädagogisch), hat eine sehr offene Struktur. Im Verein gibt es einen Pool aus Betreuer\*innen die individuell nach Zeiten an der Kinderbetreuung teilnehmen. Die erhöhte Fluktuation kommt auch in den Gruppen der Kinder auf. Die Betreuungskräfte müssen ein polizeilich erweitertes Führungszeugnis vorlegen und einen Ehrenkodex unterzeichnen.

Um im Verein bei der Kinderbetreuung mitarbeiten zu können, bedarf es pädagogischer Vorerfahrung.

Der gute Betreuungsschlüssel, mit ggf. Eins-zu-Eins Betreuung ist in der Risikoeinschätzung miteinbezogen. Er bietet eine hohe Qualität und auch eine engere und intensive Beziehungsarbeit, was wiederum potenziell gefährdend sein könnte.

Die Räumlichkeiten bei Wickel oder Toilettensituationen bieten wenig Einsehbarkeit. Die Privat- und Intimsphäre steht an erster Stelle. Nach Möglichkeit begleiten die Eltern ihre Kinder dabei. Mit Einwilligung der Kinder und Eltern können aber auch Betreuer\*innen in solchen Situationen involviert sein. Auf Bedürfnisse der Kinder wird eingegangen.

### **Allgemein**

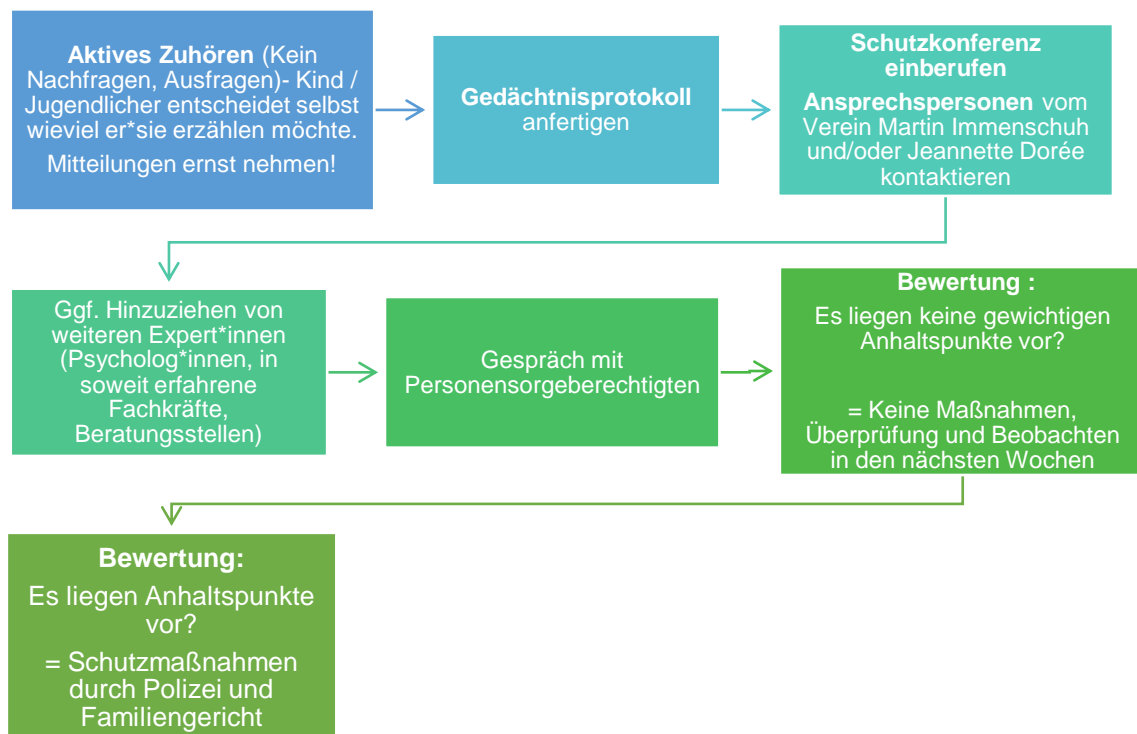
Als Gefährdungspotential haben wir ein Bewusstsein über die Möglichkeit von Macht und Hierarchie aufgrund von Altersdifferenzen. Voraussetzung sind pädagogische Vorerfahrungen. Es kann möglich sein, dass Kinder nicht „freiwillig“ an der Betreuung teilnehmen, besonders dann, wenn Eltern an Seminaren teilnehmen und Kinder und Eltern für einen gewissen Zeitraum räumlich getrennt sind.

In manchen Fällen wird von Eltern angefragt ob einzelne Personen im privaten Umfeld „Baby-Sitten“. Ist dies der Fall bekommen Betreuer\*in und das Kind ein besonderes Beziehungsverhältnis.

### Körperlichkeit und Nähe

Bei Angeboten, in denen Kinder bspw. bei erlebnispädagogischen Aktivitäten spezielle Unterstützung benötigen, die mit mehr Nähe und Körperlichkeit (bspw. Sichern beim Klettern) verbunden sind, haben die Betreuer\*innen eine spezielle Ausbildung in diesem Bereich. Um ein angemessenes Nähe-Distanz Gefühl zu wahren, werden Verhaltensregeln mit den Kindern und Jugendlichen gemeinsam abgesprochen. Das Selbstbestimmungsrecht, die Intimsphäre erfährt hier größte Berücksichtigung. Die körperliche Unversehrtheit steht an erster Stelle. Betreuende führen keine Übernachtungen alleine mit Kindern durch.

## 7 Ablaufschema



Angelehnt an das Ablaufschema des Jugendamtes Emmendingen (2020), S.26.

Bei möglichen innerfamiliären Verdachtsfällen kann eine Sachverhaltsmittelung ohne Einbeziehen der Personensorgeberechtigten nötig sein.

## **8 Leitlinien / Verpflichtungen Mitarbeitende / Ehrenkodex**

Verhaltenskodex für pädagogisch Mitarbeitende in einem sozialen Verein für die Betreuung von Pflege- und Adoptivkindern

An alle Personen die im Bereich von fill´e anima – Herzenskinder e.V. tätig sind:

- Ich betreue und fördere die Kinder und Jugendlichen, sowie die Familien verantwortungsbewusst. Das humanistische Menschenbild steht im Vordergrund meiner Arbeit.
- Ich biete den Kindern, Jugendlichen und Erwachsenen eine wertschätzende Umgebung, die Sicherheit und Geborgenheit vermittelt.
- Ich achte die Persönlichkeit der Kinder, Jugendlichen und Erwachsenen. Die Würde jeder\*s einzelnen wird respektiert und unabhängig der sozialen, ethnischen und kulturellen Herkunft wertgeschätzt. Jede Person wird unabhängig von Weltanschauung, Religion, politischer Überzeugung, sexueller Orientierung, des Alters, des Geschlechts gleichberechtigt einbezogen. Jeglicher Form von Diskriminierung sowie antidemokratischem Gedankengut wird aktiv entgegengesteuert.
- Ich unterstütze die Kinder in ihrer Individualität durch Optimismus und einem weltanschaulich neutralen Umfeld.
- Ich respektiere die Privatsphäre der einzelnen Person und biete zugleich ein verlässliches Beziehungsverhältnis. Das bedeutet, dass die individuelle Biografie der Kinder und Jugendlichen aus Pflege- und Adoptivfamilien anerkannt, jedoch nicht als zentraler Mittelpunkt betrachtet wird. Jegliche Vielfalt nehme ich an.
- Ich achte individuelle Grenzen von Kindern und Jugendlichen und pflege eine angemessene Nähe und Distanz.
- Ich biete den Kindern Selbstbestimmung und Mitbestimmung.
- Ich wahre die Aufsichtspflicht angemessen. Dies gilt in Bereichen der Gefahrensicherung oder des angemessenen Handelns in Situationen in welcher Gefahr im Verzug ist. Außerdem handle ich im Notfall durch Erste Hilfe Maßnahmen oder dem Absetzen eines Notrufs. Zudem habe ich den Überblick über die Kinder in meinem Aufsichtsbe- reich und gebe ggfs. die Aufsicht wörtlich und namentlich mit Zustimmung einer ande- ren Betreuungskraft weiter. Hierbei bin ich mir der Kommunikation und Organisation im Team bewusst.
- Ich verhalte mich als Vorbild und soziale Bezugsperson gegenüber den Kindern und Jugendlichen. Dabei gilt Respekt gegenüber allen als Grundlage meines Handelns.
- Angebote werden am Entwicklungsstand der Kinder und Jugendlichen angepasst. Hierbei wird auch auf Gruppendynamiken geachtet und ggfs. spontan agiert um indi- viduelle Lösungen für das einzelne Kind oder Jugendlichen zu finden.

- Ich werde die Menschen- und Kinderrechte achten. Jegliche Form von Gewalt (psychisch, physisch, sexualisiert) und Machtmissbrauch unterlasse ich.
- Bemerke ich einen Verstoß innerhalb der Vereinsarbeit, werde ich meiner Verpflichtung nachgehen und die Verantwortlichen im Verein kontaktieren und ggfs. professionelle Hilfe in Anspruch nehmen. Der Schutz der Kinder und Jugendlichen steht an erster Stelle.
- Ich habe ein Bewusstsein und Verständnis über mögliche strafrechtliche Folgen bei jeglicher Form von Gewalt insbesondere solche der sexuellen Handlung. Grundlage hierfür ist §72a SGBVIII.
- Mein Versprechen gilt auch für den Umgang mit Mitarbeitenden und anderen Erwachsenen sowie insbesondere mit Pflege- und Adoptiveltern im Verein.

Die folgende Unterschrift verpflichtet mich den Ehrenkodex einzuhalten.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

Ort, Datum

\_\_\_\_\_

Unterschrift

## **Selbstverpflichtungserklärung**

Ich versichere, dass ich nicht wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184f, 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuches (StGB) verurteilt worden bin. Zudem sind diesbezüglich keine Verfahren wegen mir eingeleitet.

Sollte sich dies während der Zeit meiner Tätigkeit im Verein verändern, informiere ich unverzüglich den Verein.

Name, Vorname \_\_\_\_\_

Geburtsdatum \_\_\_\_\_

Anschrift \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum Unterschrift

## 9 Beschwerdewege

Den Schutz der sich uns anvertrauenden Menschen können wir bei fill'e anima - Herzenskinder e.V. am besten gemeinsam erhöhen.

In der Herstellung von Klarheit und Beteiligung werden die Rechte von Kindern und Jugendlichen sowie schutz- oder hilfebedürftigen Erwachsenen geachtet und gefördert - und Grenzverletzungen werden wahrgenommen und geahndet.

Folgende Personen nehmen bei uns Hinweise auf Gewalt entgegen:

Martin Immenschuh: [martin.immenschuh@herzenskinder.org](mailto:martin.immenschuh@herzenskinder.org), 0160 99160043

Jeannette Dorée: [jeannette.doree@herzenskinder.org](mailto:jeannette.doree@herzenskinder.org), 0176 62051944

Zuständige Präventionsfachkraft ist:

Elisabeth Kutschank: [elisabeth.kutschank@herzenskinder.org](mailto:elisabeth.kutschank@herzenskinder.org), 0176 73246433

Externe Beratungs- und Beschwerdestelle (in unserer Kommune bzw. unserer Region) siehe Punkt 9.

Zum Rehabilitationsverfahren bei falsch beschuldigten Personen, lehnen wir uns an das im folgenden beschriebene Verfahren an <https://psg.nrw/rehabilitationsverfahren-im-rechte-und-schutzkonzept/>

## 10 Exkurs

### 10.1 Beratungsstellen

Betroffene (Kinder, Jugendliche, Eltern oder Fachkräfte) können sich zusätzlich an folgende Beratungsstellen wenden:

- **Wildwasser e.V. – Beratung und Information für Mädchen und Frauen**  
Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Kontakt: [www.wildwasser-freiburg.de](http://www.wildwasser-freiburg.de),  
Tel: 0761 33645, E-Mail: [info@wildwasser-freiburg.de](mailto:info@wildwasser-freiburg.de)
- **Wendepunkt e.V. – Fachstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen**  
Kronenstraße 14, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel.: 0761 7071191,  
[www.wendepunkt-freiburg.de](http://www.wendepunkt-freiburg.de), E-Mail: [info@wedenpunkt-freiburg.de](mailto:info@wedenpunkt-freiburg.de)
- **Deutscher Kinderschutzbund Freiburg**  
Kartäuserstr. 49a, 79102 Freiburg, Tel.: 0761 71311, [www.kinderschutzbund-freiburg.de](http://www.kinderschutzbund-freiburg.de),  
E-Mail: [info@kinderschutzbund-freiburg.de](mailto:info@kinderschutzbund-freiburg.de)

- **Frauenhorizonte – gegen sexuelle Gewalt e.V.**  
Basler Straße 8, 79100 Freiburg im Breisgau, Tel.: 0761 28588585,  
[www.frauenhorizonte.de](http://www.frauenhorizonte.de), E-Mail: [info@frauenhorizonte.de](mailto:info@frauenhorizonte.de)
- **Aufschrei! Ortenauer Verein gegen sex. Gewalt an Kindern und Erwachsenen e.V.**  
Hindenburgstraße 28, 77654 Offenburg, Tel.: 0781/ 31000, [www.aufschrei-ortenau.de](http://www.aufschrei-ortenau.de), E-Mail: [offenburg@aufschrei-ortenau.de](mailto:offenburg@aufschrei-ortenau.de)
- **Anonyme Jugendberatung Online**<https://jugend.bke-beratung.de/views/home/index.html>
- **Rosa Hilfe Freiburg e.V.** Adlerstraße 12, 79098 Freiburg, Tel.: 0761 25161 (nur dienstags!), E-Mail: [team@rosahilfefreiburg.de](mailto:team@rosahilfefreiburg.de)
- **Frig– Fachstelle Intervention gegen Häusliche Gewalt** 07 61 897 35 20 (Mo-Fr 9-13 Uhr), E-Mail: [info@frig-freiburg.de](mailto:info@frig-freiburg.de)
- **Hotline der psychologischen Beratungsstellen:** 0761 / 201 – 88 88
- **Nummer gegen Kummer:** Tel.: 11 61 111 (Mo-Sa 14 – 20 Uhr)  
[www.nummergegenkummer.de/kinder-undjugendtelefon.html](http://www.nummergegenkummer.de/kinder-undjugendtelefon.html)
- Zartbitter e.V. Kontakt- und Informationsstelle gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen. [www.zartbitter.de](http://www.zartbitter.de)

**Die Beratungsangebote sind kostenlos, anonym möglich und sind nicht nur im Notfall zu erreichen.**

## 10.2 Literaturempfehlungen

Lavoyer, A., Balke A-L. (2023). Ist das okay? Ein Kinderfachbuch zur Prävention von sexualisierter Gewalt. Frankfurt am Main: Mabuse.

Kriechel, B. (2020). Für immer traumatisiert? Leben nach sexuellem Missbrauch in der Kindheit

**KONTAKT**

**Kosten**  
Die Beratung ist kostenfrei.

**Kontakt:**  
Zögern Sie nicht und nehmen Sie Kontakt mit uns auf: Das Amt für Kinder, Jugend und Familie vermittelt Sie gerne, unbürokratisch und innerhalb kurzer Zeit an eine unserer Kinderschutzfachkräfte.

Stadt Freiburg  
Amt für Kinder, Jugend und Familie  
Sekretariat der Amtsleitung  
Europaplatz 1  
79098 Freiburg

**Telefon 201-8301**



**Da stimmt doch was nicht!?!  
Beratung bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung**

Dezernat für Umwelt, Jugend,  
Schule und Bildung  
Amt für Kinder, Jugend und Familie

**Freiburg**  
IM BREITGAU

Arbeiten Sie mit Kindern oder Jugendlichen zusammen und haben irgendwie den Eindruck, dass etwas nicht stimmt und es einem Kind oder Jugendlichen nicht gut geht?

Wenn Sie in dieser Situation nicht weiter wissen, haben sie kostenfrei Anspruch auf Beratung durch eine Kinderschutzfachkraft!

#### Gesetzesgrundlage

Mit Einführung des Bundeskinderschutzgesetzes am 1. Januar 2012 haben alle Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung Anspruch auf Beratung. Dieser Anspruch besteht gegenüber dem Jugendamt (öffentlicher Jugendhilfeträger) und ergibt sich aus § 8 b Absatz 1 SGB VIII (Kinder- und Jugendhilfegesetz).

#### Wer hat Anspruch auf Beratung?

Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist bewusst weit gehalten. Es sind alle Personen die haupt-, nebenberuflich oder im Rahmen einer ehrenamtlichen Tätigkeit Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben.

Dies können Hebammen, Lehrer, Pflegekräfte auf Geburtsstationen, Fußballtrainer, Ballettlehrerinnen, Gynäkologen, Rechtsanwältinnen, Kinderärztinnen, Musiklehrer, Ausbilder, Erzieherinnen, Reinigungskräfte in Kinderbetreuungseinrichtungen, Tagesmütter, Psychologen, Therapeutinnen, u.s.w. sein.

#### Beratungsinhalt

Gegenstand der Beratung sind Ihre konkreten Sorgen um ein Kind oder Jugendlichen. In diesem Zusammenhang findet die Einschätzung der Gefährdungslage und ggf. die Beratung über das weitere Vorgehen statt.

#### Beratungsanspruch durch eine Kinderschutzfachkraft

Für diese Beratungen gibt es »insoweit erfahrene Fachkräfte« (Kinderschutzfachkräfte). Diese sind auf Kindeswohlgefährdungen spezialisiert und haben viel praktische Erfahrung darin, Gefahren für das Kindeswohl zu beurteilen und Sie zu beraten, was als Nächstes zu tun ist.

Häufig sind nämlich die Anhaltspunkte für eine Gefährdung nicht eindeutig. Die Beratung und gemeinsame Einschätzung des Gefährdungsrisikos für ein Kind oder einen Jugendlichen im Einzelfall trägt für Sie zu einer größeren Handlungssicherheit bei.

Sie müssen keine persönlichen Daten, wie Namen, Alter oder Herkunft des Kindes angeben. Die Beratung wird in anonymisierter Form durchgeführt.

#### Akute Kindeswohlgefährdung

Erst wenn sich herausstellen sollte, dass das betroffene Kind oder der Jugendliche akut gefährdet ist, benötigt das Jugendamt Angaben, um den notwendigen Schutz umgehend sicherzustellen. In diesem besonderen Fall erhalten Sie ganz konkrete Informationen über das notwendige Vorgehen.

#### Ziel

Personen, die beruflich im Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, fachlich zu unterstützen und somit Kinder und Jugendliche wirksam zu schützen.

## Literatur

**Nifbe – Niedersächsisches Institut für frühkindliche Bildung und Entwicklung** (2023). Kinderschutzkonzept – und jetzt? Aktiver Kinderschutz als partizipative Organisationsentwicklung. Verfügbar unter:

<https://www.nifbe.de/component/themensammlung?view=item&id=1076:kinderschutzkonzept-und-jetzt&catid=273> Aufgerufen am 23.12.23 12:47

**Der Paritätische Gesamtverband** (2019). Kinderrechte stören! Beschwerdeverfahren für Kinder in Kindertageseinrichtungen. Verfügbar unter: [https://www.der-](https://www.der-paritaeti-)

[paritaeti-sche.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demokratie-kitas\\_beschwerdeverfahren\\_web.pdf](https://www.der-paritaeti-sche.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kindertagesbetreuung/duvk/doc/demokratie-kitas_beschwerdeverfahren_web.pdf) Abgerufen am 20.09.2024

**Jugendamt Emmendingen** (2020). Handlungsleitlinie im Umgang mit sexuellen Missbrauch/ sexueller Gewalt. Verfügbar unter: <https://www.landkreis->

[emmendingen.de/fileadmin/Dateien/Webseite/Dateien/Landratsamt/DEZ\\_III\\_Jugendamt\\_31\\_wirtsch\\_Hilfen/Handlungsleitfaden\\_sexualisierte\\_Gewalt.pdf](https://www.landkreis-emmendingen.de/fileadmin/Dateien/Webseite/Dateien/Landratsamt/DEZ_III_Jugendamt_31_wirtsch_Hilfen/Handlungsleitfaden_sexualisierte_Gewalt.pdf) Aufgerufen am 23.09.2024

[https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user\\_upload/Schwerpunkte/Kinder-und\\_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen\\_aufgabe-5\\_2022.pdf](https://www.der-paritaetische.de/fileadmin/user_upload/Schwerpunkte/Kinder-und_Jugendhilfe/doc/kinder-und-jugendschutz-ineinrichtungen_aufgabe-5_2022.pdf)

[https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user\\_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB\\_Kinderschutz\\_und\\_Kinderrechte.pdf](https://www.kinderschutz-in-nrw.de/fileadmin/user_upload/Materialien/Pdf-Dateien/DKSB_Kinderschutz_und_Kinderrechte.pdf)

<https://www.kinderrechte.de/kinderrechte/un-kinderrechtskonvention-im-wortlaut/#c3262>